

Duvalier: Vorletzte Hürde genommen

Die Duvaliers sind mit ihrer Beschwerde gegen die Rückführung der Duvalier-Gelder beim Bundesstrafgericht abgeblitzt, aber damit nun vors Bundesgericht gezogen. Gespannt warten nun die NGO-Koalitionen, Behörden und Juristen den Ausgang des Falls Duvalier ab.

Max Mader

Am 24. August¹ reichte die liechtensteinische Brouilly-Stiftung beim Bundesgericht Beschwerde gegen das Urteil des Bundesstrafgerichts ein. Brouilly verwaltet den in der Schweiz blockierten Teil des Privatvermögens von „Baby Doc“ Jean-Claude Duvalier und seiner Mutter Simone. Das Bundesstrafgericht hatte zwei Wochen zuvor die Verfügung des Bundesamtes für Justiz vom Februar bestätigt. Die Verfügung sieht vor, dass das Geld zurückgeführt und für Entwicklungsprojekte verwendet werden soll.

Begründung des Bundesstrafgerichts

In seinem Urteil² stellte das Gericht fest, dass die Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen konnten, dass das Geld legaler Herkunft sei. Ferner schätzt es die Duvaliers als Mitglieder einer kriminellen Organisation im Sinne des schweizerischen Rechts ein, weshalb das Geld eingezogen werden müsse. Diese Begründung stützt die bisher unter Juristen umstrittene Praxis, Regimeangehörige, die sich illegal bereichern, als „kriminelle Organisation“ zu bezeichnen und die Beweislast umzukehren.

NGOs erfreut

Haitianische Organisationen äusserten sich in Medienberichten³ erfreut über dieses „Signal gegen die Straflosigkeit von Korruption“. Wird der Beschluss des Bundesamtes für Justiz rechtskräftig, so muss jedoch die Verwendung der Gelder in voller öffentlicher Transparenz geschehen, damit eine erneute Veruntreuung verhindert wird.

Hoffen auf den Präzedenzfall

Neu am Duvalier-Beschluss ist, dass weder das Scheitern des ersten Rechtshilfesuchts noch die Verjährung die Einziehung und Rückgabe der Gelder verhindern würden. Das Bundesstrafgericht hat damit jenseits der juristischen Debatte ein Gleichgewicht zwischen Verfahrensgarantien und Aufarbeitungsinteresse hergestellt. Nichts ist angemessener angesichts der Gefahr, dass das Geld wie im Fall Mobutu in ein Netzwerk illegaler Selbstbereicherung zurückfliesst, wenn das Bundesgericht dem Rekurs stattgibt.

1 NZZ vom 26. August

2 Urteil RR.2009.94 vom 12.8.2009

3 RadioKiskeya, 22.8.2009 und Pressemitteilungen